

**Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in
Deutschland
(Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - VwGG.EKD)**

Vom

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	2
§ 1 Grundsatzregelung.....	2
§ 2 Kirchengerichte und Instanzen	3
Abschnitt 2 Richter und Richterinnen.....	3
§ 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte	3
§ 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte.....	3
§ 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte.....	3
§ 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte	4
§ 7 Verpflichtung	4
§ 8 Ehrenamt.....	5
§ 9 Beendigung	5
§ 10 Ausschluss	5
§ 11 Ablehnung	6
Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände	6
§ 12 Geschäftsstellen.....	6
§ 13 Amts- und Rechtshilfe	6
§ 14 Bevollmächtigte und Beistände.....	7
Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg	7
§ 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg.....	7
§ 16 Ausschluss der Zuständigkeit	7
§ 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage.....	8
§ 18 Vorverfahren.....	8
§ 19 Untätigkeitsklage	8
§ 20 Aufschiebende Wirkung.....	9
§ 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	9
Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges.....	9
§ 22 Klagefrist	9
§ 23 Klageschrift.....	10
§ 24 Beiladung	10
§ 25 Gerichtsbescheid.....	10
§ 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin	10
§ 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren.....	11
§ 28 Untersuchungsgrundsatz.....	11
§ 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens	11
§ 30 Akteneinsicht, Abschriften	12
§ 31 Beweisaufnahme	12
§ 32 Ladung	13
§ 33 Mündliche Verhandlung.....	13
§ 34 Öffentlichkeit der Verhandlung.....	13
§ 35 Gang der mündlichen Verhandlung	13

§ 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht.....	14
§ 37 Gütliche Einigung	14
§ 38 Protokoll	14
Abschnitt 6 Entscheidungen.....	14
§ 39 Abstimmung, Urteil	14
§ 40 Freie Beweiswürdigung	14
§ 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen.....	15
§ 42 Verkündung und Zustellung.....	15
§ 43 Abfassung und Form	15
§ 44 Rechtskraft	15
§ 45 Beschlüsse	15
Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung	16
§ 46 Einstweilige Anordnung	16
Abschnitt 8 Revisionsverfahren.....	16
§ 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe	16
§ 48 Revisionseinlegung und Begründung	16
§ 49 Zurücknahme der Revision	17
§ 50 Revisionsverfahren.....	17
§ 51 Anschlussrevision.....	17
§ 52 Revisionsentscheidung.....	17
Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren.....	18
§ 53 Beschwerde.....	18
§ 54 Beschwerdefrist.....	18
§ 55 Beschwerdewirkung	18
§ 56 Verfahren und Entscheidung	18
§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht	19
Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens	19
§ 58 Grundsatz.....	19
Abschnitt 11 Kosten	19
§ 59 Begriff.....	19
§ 60 Kostenlast	19
§ 61 Kostenentscheidung	20
§ 62 Anfechtung der Kostenentscheidung	20
§ 63 Gegenstandswert	20
§ 64 Kostenfestsetzung.....	20
Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	20
§ 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	20
Abschnitt 13 Übergangsvorschriften	20
§ 66 Übergangsvorschriften	20
Abschnitt 14 Inkrafttreten	21
§ 67 Inkrafttreten	21

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1 Grundsatzregelung

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

§ 2

Kirchengerichte und Instanzen

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltunggerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltunggerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltunggerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

§ 4

Mitglieder der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

§ 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und

gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.

(7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

§ 6

Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 5 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist."

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9 Beendigung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat,

5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 11 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

§ 12 Geschäftsstellen

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten:

"Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist."

(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 13 Amts- und Rechtshilfe

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften

verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 15

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 16

Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17

Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

(1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).

(2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

§ 18

Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von dem nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig,

1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder

2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

§ 19

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20 **Aufschiebende Wirkung**

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann von der anordnenden Stelle jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angerufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.

§ 21 **Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, die Adresse oder den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

§ 22 **Klagefrist**

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbekund nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzugreifenden Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

§ 23
Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 24
Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 25
Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 26
Einzelrichter oder Einzelrichterin

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und

2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache

besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 27

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung;

5. über Kosten;

6. über die Beiladung.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 28

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 29

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn
1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
 2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
 3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

§ 30 **Akteneinsicht, Abschriften**

- (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
- (2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 31 **Beweisaufnahme**

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.
- (2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.
- (3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.
- (4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.
- (5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 32 **Ladung**

- (1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

§ 33 **Mündliche Verhandlung**

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.
- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34 **Öffentlichkeit der Verhandlung**

- (1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.
- (3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 35 **Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37

Gütliche Einigung

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 38

Protokoll

- (1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt 6 Entscheidungen

§ 39

Abstimmung, Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 40

Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 41

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

§ 42

Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 43

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 44

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 45

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

§ 46

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

§ 47

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 48

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(4) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 49

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 50

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 51

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 52

Revisionsentscheidung

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

§ 53

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 54

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 55

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 56

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 57

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt 11 Kosten

§ 59

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,

2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,

3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 60

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 61

Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 62

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 63

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 64

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerischen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeitshalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.

Abschnitt 14 Inkrafttreten

§ 67

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Synopsis des Kirchengesetzes der EKD (KiGG.EKD)

Stand 16. August 2010

Kirchengesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003	Kirchengesetz der EKD (KiGG.EKD) mit den Änderungen (Markierung als Fettdruck bzw. Streichung)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland	Teil 1 Vorschriften für die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 1 Sitz	Abschnitt 1 Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland	§ 1 Sitz
§ 3 Besetzung des Kirchengesetzes und des Kirchengesetzeshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland	§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 4 Präsidien	§ 3 Besetzung des Kirchengesetzes und des Kirchengesetzeshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 5 Zuständigkeiten	§ 4 Präsidien
§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten	§ 5 Zuständigkeiten
§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen	§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten
§ 8 Rechts- und Amtshilfe	§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen
Abschnitt 2 Richter und Richterinnen der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland	§ 8 Rechts- und Amtshilfe
§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit	Abschnitt 2 Richter und Richterinnen der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 10 Verpflichtung	§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit
§ 11 Amtsbezeichnungen	§ 10 Verpflichtung
§ 12 Ehrenamt, Entschädigung	§ 11 Amtsbezeichnungen
§ 13 Verschwiegenheitspflicht	§ 12 Ehrenamt, Entschädigung
§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes	§ 13 Verschwiegenheitspflicht
Abschnitt 3: Geschäftsstelle	§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes
§ 15 Geschäftsstelle	Abschnitt 3: Geschäftsstelle
Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland	§ 15 Geschäftsstelle
§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme	Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 17 Ordnungsvorschriften	§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme
	§ 17 Ordnungsvorschriften

<p>§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen § 19 Zustellungen § 20 Verweisung § 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten § 22 Verfahrenskosten § 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige § 24 Zwangsmaßnahmen</p> <p>Abschnitt 5: Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland § 25 Organstreitigkeiten § 26 Normenkontrollverfahren § 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 6: Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland § 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 7: Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes § 29 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 8: Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen</p>	<p>§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen § 19 Zustellungen § 20 Verweisung § 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten § 22 Verfahrenskosten § 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige § 24 Zwangsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete</p> <p>Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland § 25 Organstreitigkeiten § 26 Normenkontrollverfahren § 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland § 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD § 29 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD § 29 a Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes § 29 b Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Teil 3 Schlussvorschriften § 30 Übergangsregelungen § 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der EKD</p>
	<p>Teil 1 Vorschriften für die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>

<p>Abschnitt 1 Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Sitz</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.</p> <p>(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.</p>	<p>Abschnitt 1 Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Sitz</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.</p> <p>(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.</p> <p>(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.</p> <p>(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.</p> <p>(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.</p> <p>(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden</p>

<p>Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.</p> <p>(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.</p>	<p>Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.</p> <p>(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Präsidien</p> <p>(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Präsidien</p> <p>(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.</p> <p>(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32b und 32c der Grundordnung.</p> <p>(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32b und 32c der Grundordnung.</p> <p>(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet</p>

<p>1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und</p> <p>2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.</p> <p>(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.</p>	<p>1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <p>2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD,</p> <p>3. in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und</p> <p>4. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes.</p> <p>(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.</p> <p>(4) Werden die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen als zuständige Kirchengerichte bestimmt, so ist dies im Voraus gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn entsprechende Regelungen geändert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erweiterung der Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen.</p> <p>(2) Durch Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der evangelischen Kirchen kann die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet werden, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Die Vereinbarung kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erweiterung der Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen. Die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auch bei Änderung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann durch Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Dabei kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorgesehen werden.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland über</p>

	<p>die Fälle des Absatzes 2 hinaus durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen begründen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dafür vorliegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ist die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet worden, gelten die §§ 27 bis 29, 29b und 29c entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen</p> <p>(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Kirchenbeamtenengesetz ist in erster Instanz der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zuständig.</p> <p>(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit des Rechtsweges und das Verfahren richten sich nach der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (KABl. Hann. S. 217) und nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitel II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen</p> <p>(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 87 Kirchenbeamtenengesetz der EKD ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.</p> <p>(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird gemäß § 146 Bundesbeamtenengesetz die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtenengesetz für anwendbar erklärt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechts- und Amtshilfe</p> <p>(1) Die Kirchengerichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.</p> <p>(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland § 9 Wahl, Berufung und Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter oder jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland § 9 Wahl, Berufung und Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter und jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.</p>

<p>(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.</p> <p>(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.</p>	<p>(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.</p> <p>(6) Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verpflichtung</p> <p>(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richter- gelöbnis verpflichtet:</p> <p style="padding-left: 20px;">"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen."</p> <p>Mit dem Richter- gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.</p> <p>(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verpflichtung</p> <p>(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richter- gelöbnis verpflichtet:</p> <p style="padding-left: 20px;">"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen."</p> <p>Mit dem Richter- gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.</p> <p>(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Amtsbezeichnungen</p> <p>Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind "Präsident", "Präsidentin", "Vorsitzender Richter", "Vorsitzende Richterin", "Richter" und "Richterin" mit einem die</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Amtsbezeichnungen</p> <p>Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind "Präsident", "Präsidentin", "Vorsitzender Richter", "Vorsitzende Richterin", "Richter" und "Richterin" mit einem die</p>

Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.	Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.</p> <p>(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ehrenamt, Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.</p> <p>(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Beendigung und Ruhen des Amtes</p> <p>(1) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat, 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Beendigung und Ruhen des Amtes</p> <p>(1) (aufgehoben)</p> <p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,

<p>eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.</p> <p>(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.</p> <p>(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.</p>	<p>4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.</p> <p>(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.</p> <p>(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.</p> <p>(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollführung und 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen. <p>(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.</p> <p>(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten, 2. die Ausführung richterlicher Anordnungen, 3. die Protokollführung und 4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen. <p>(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu</p>

<p>wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.</p> <p>(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.</p> <p>(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>	<p>wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.</p> <p>(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.</p> <p>(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme</p> <p>(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.</p> <p>(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme</p> <p>(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.</p> <p>(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit</p>

ausgeschlossen werden.	ausgeschlossen werden.
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen "Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland" durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.</p> <p>(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen "Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland" durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.</p> <p>(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Zustellungen</p> <p>(1) Kann der Aufenthalt eines oder einer Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland als bewirkt.</p> <p>(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Zustellungen</p> <p>Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teil V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Verweisung</p> <p>(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.</p> <p>(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Verweisung</p> <p>(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.</p> <p>(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten</p> <p>Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss unter-</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten</p> <p>Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss unter-</p>

sagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.	sagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Verfahrenskosten</p> <p>(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.</p> <p>(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Verfahrenskosten</p> <p>(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.</p> <p>(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.</p> <p>(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige</p> <p>Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige</p> <p>Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Zwangmaßnahmen</p> <p>Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Zwangmaßnahmen</p> <p>Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.</p>
<p>Abschnitt 5 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Organstreitigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der An-</p>	<p style="text-align: center;">Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete</p> <p>Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Organstreitigkeiten</p> <p>(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der An-</p>

<p>tragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.</p> <p>(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.</p> <p>(3) Der Antrag muss binnen sechs Monate gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.</p> <p>(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.</p>	<p>tragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.</p> <p>(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.</p> <p>(3) Der Antrag muss binnen sechs Monate gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.</p> <p>(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Normenkontrollverfahren</p> <p>(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.</p> <p>(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland und 2. der Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. <p>(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengeschichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakten sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Normenkontrollverfahren</p> <p>(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.</p> <p>(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland und 2. der Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. <p>(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengeschichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakten sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist,</p>

die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.	die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
<p>Abschnitt 6 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 28</p> <p>Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>	<p>Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>§ 28</p> <p>Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>
<p>Abschnitt 7 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes</p> <p>§ 29</p> <p>Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>	<p>Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD</p> <p>§ 29</p> <p>Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>
	<p>Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD</p> <p>§ 29a</p> <p>Anzuwendende Vorschriften</p> <p>In Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.</p>
	<p>Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes</p> <p>§ 29b</p> <p>Anzuwendende Vorschriften</p>

	In Streitigkeiten nach dem Pfarrerratgesetz gelten die Vorschriften des Pfarrerratgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.
<p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3 Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengenrichtsgesetzes der EKD</p> <p>(1) Verfahren nach § 7 des Kirchengenrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in erster Instanz beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder in zweiter Instanz beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gerichtshängig sind, werden dort fortgeführt.</p> <p>(2) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengenricht der Evangelischen Kirche in Deutschland finden die § 14 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit weiter Anwendung. § 9 Absatz 6 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung fin-</p>

det bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit keine Anwendung.

Begründung zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD)

I. Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit der EKD und ihrer Vorgängerkirchen

1. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Wiedervereinigung

Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 und die Selbstverwaltungsgarantie der Kirchen in der Weimarer Reichsverfassung führten am Vorbild der staatlichen Gerichte zur Ausbildung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie sie mit der heutigen vergleichbar ist (vgl. Germann: Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche. Unveröffentlichte Habilitationsschrift, Erlangen 2001).

In der Ev. Kirche der altpreußischen Union (ApU) wurde 1924 eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet und eine Verfahrensordnung erlassen. Die sogenannten „Rechtsausschüsse“ der ApU waren unabhängige Kirchengerichte nach heutigem Verständnis (vgl. Maurer: Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche, Göttingen 1958, S. 19 ff.).

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden die meisten Kirchengerichte bereits zu Beginn des Kirchenkampfes aufgelöst. Die „Rechtsausschüsse“ der ApU blieben bis zum Jahr 1939 funktionsfähig, bis auch sie formell abgeschafft wurden (vgl. Maurer a. a. O. S. 24 ff.).

Im Rahmen der Neuordnung der Evangelischen Kirche der ApU nach 1945 bildeten die nun selbstständigen Kirchenprovinzen eigene Verwaltungsgerichte. 1952 wurde ein Verwaltungsgerichtshof gebildet für föderative Streitigkeiten und als Berufungsgericht für die Verwaltungsgerichte. Während damit für die zweite Instanz (bis 2001 als Berufungsinstanz ausgestaltet) einheitliche Regelungen bestanden, orientierten sich die erstinstanzlichen Gerichte zwar an den 1939 aufgelösten Rechtsausschüssen, schufen jedoch eigene Verfahrensordnungen (vgl. Maurer a. a. O. S. 27 ff.).

Bemühungen in den 60er Jahren um eine Vereinheitlichung, auch des Verfahrensrechts, für die erste Instanz führten nicht zum Erfolg. Lediglich die Bestimmungen über den Verwaltungsgerichtshof wurden in einer Verordnung vom 4. November 1969 neu gefasst. Der Verwaltungsgerichtshof wurde auch für mehrere Kirchen der Arnoldshainer Konferenz als zweite Instanz tätig. Die Verordnung galt in der Region West der EKD bis 1994.

In der ehemaligen Region Ost konnte im Jahr 1974 ein Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung verabschiedet werden, die die Regelungen für die erste und zweite Instanz für alle östlichen Gliedkirchen vereinheitlichten. Mangels Verwaltungsgerichtsbarkeit in der DDR wurde auf die dortige Zivilprozessordnung verwiesen.

2. Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD aus dem Jahre 1996

Das nun aufzuhebende Gesetz aus dem Jahr 1996 entstand aus dem Bedürfnis zur Neuorganisation und zu weiterer Vereinheitlichung im Zuge der Aufhebung der Regionalisierung der EKD im Jahre 1992.

Eine Arbeitsgruppe aus Richtern und Vertretern der Kirchenkanzlei erarbeitete einen Gesetzesentwurf. Dieser wurde durch den Rat am 6./7. Juli 1993 in das Stellungnahmeverfahren gegeben, stieß jedoch im Ordnungsausschuss der EKD auf grundsätzliche Bedenken, die nicht ausgeräumt werden konnten. Keine Einigung konnte insbesondere erzielt werden bei der Zuständigkeitsregelung für die kirchlichen Verwaltungsgerichte in Form entweder einer

Generalklausel oder eines Enumerationsprinzips. Weiterer Kritikpunkt war die Länge des Gesetzentwurfs.

Der Rat gab den Auftrag, einen erneuten Gesetzesentwurf unter Beteiligung aller Gliedkirchen zu erstellen. Der Entwurf wurde 1995 ins Stellungnahmeverfahren der Gliedkirchen gegeben und aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet. Mit Beschluss vom 8. Mai 1996 wurde er vom Rat der EKU der Synode der EKU zur Verabschiedung zugeleitet und am 16. Juni 1996 von dieser beschlossen.

Das Gesetz musste bei seiner Verabschiedung verschiedenen Ausgangssituationen in den Gliedkirchen gerecht werden. Während in den östlichen Gliedkirchen für beide Instanzen EKU-Recht galt, hatten Westfalen, Berlin-West und das Rheinland für die Eingangsinstanz eigene Regelungen. Für das Rheinland wurde eine Berufungsinstanz erst geschaffen. Eine Öffnungsklausel für eigene gliedkirchliche Regelungen für den ersten Rechtszug (§ 2 Absatz 3) war - insbesondere mit Blick auf den Bereich der Gerichtsorganisation - unumgänglich.

Es wurde eine sogenannte inklusive Sprache gewählt. Von der Struktur her war das Gesetz ein Vollgesetz, das viele Formulierungen aus der Verwaltungsgerichtsordnung übernahm, und zusätzlich eine (ergänzende) Generalverweisung aufwies. Die hilfsweise Verweisung auf das staatliche Recht entsprach der bisherigen erfolgreichen Praxis und wurde deshalb trotz der Ausgestaltung als Vollgesetz so belassen.

Bei dem sehr umstrittenen Punkt der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, an dem der Vorentwurf scheiterte, wurde ein erweitertes Enumerationsprinzip formuliert (§ 19), da innerhalb der EKU nur Berlin eine verwaltungsgerichtliche Generalklausel kannte. Mit § 19 Absatz 3 durften die Gliedkirchen die Zuständigkeit der Gerichte in den Grenzen des § 20 erweitern.

3. Änderungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKU – Reform des zweiten Rechtszuges von der Berufungs- zur Revisionsinstanz

Die Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der EKU hatten sich in der zweiten Hälfte der 90er Jahre gegenüber der ersten Hälfte nahezu verdoppelt. Die Zahl der Richter mit evangelischer Gemeindezugehörigkeit war seit Jahren rückläufig. Eine stärkere Einbeziehung der Stellvertreter wurde diskutiert, da die Existenz nur eines Senates für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung stand und gegen die Einrichtung eines weiteren sprach.

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde daher wie bei der VELKD bereits geschehen, die zweite Instanz von einer Berufungsinstanz zu einer Revisionsinstanz. Die Ermittlung des Sachverhaltes oblag demnach dem ortsnahen Verwaltungsgericht. Der Verlust einer Tatsacheninstanz war hinnehmbar, da erfahrungsgemäß bereits die Landeskirchenämter den Sachverhalt gut ermittelten.

Mit Verordnung vom 31. Januar 2001 wurde eine zulassungsfreie Revision mit voller Rechtskontrolle eingeführt. Mit einer Zulassungsrevision, wie sie dem Recht der VELKD und dem staatlichen Recht entspricht, versprach man sich keine wesentliche Entlastung der zweiten Instanz. Da der häufigste Fall die Zulassung durch das Revisionsgericht ist, würde ein weiteres Verfahren nicht verhindert. Das Zwischenverfahren verlängerte das Verfahren sogar unter Umständen. Die Funktion der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllte § 57 Absatz 2 (jetzt § 52 Absatz 2 VwGG.EKD). Demnach konnte der Verwaltungsgerichtshof der UEK bei einfachen Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Damit konnte eine schnelle Zurückweisung wenig problematischer Fälle ähnlich wie bei einer Nichtzulassungsbeschwerde erfolgen, ohne dass zusätzliche, in der Anwendung schwierige Kriterien wie Grundsätzlichkeit der zu entscheidenden Rechtsfrage und Divergenz zu vorhergehenden Entscheidungen eingeführt werden mussten.

4. Überführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD

Ausgangspunkt für die Überführung der Gerichtsbarkeit auf die EKD war ein Beschluss des Präsidiums der UEK vom 1. Dezember 2004 mit dem Inhalt, dass die Kirchenkanzlei prüfen soll, ob und wann Gerichte und Schlichtungseinrichtungen der UEK auf die EKD übertragen oder mit entsprechenden Einrichtungen der EKD vereinigt werden können.

Die Vereinheitlichung der Rechtspflege zwischen EKD und UEK war dann Gegenstand von § 9 Satz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK vom 31. August 2005:

"... Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. ..."

Auf dieser Grundlage hat die Vollkonferenz am 16. Mai 2008 (auf Empfehlung des Präsidiums vom 5. Dezember 2007) den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK in Gestalt des Verwaltungsgerichtshofs und des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche spätestens zum 31. Dezember 2010 zu beenden. Die Evangelische Kirche in Deutschland wurde gebeten, ein Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung mit der UEK spätestens bis zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchengerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz zur Verfügung zu stellen.

Eine Arbeitsgruppe aus Juristen des Kirchenamtes der EKD und aus Richtern kirchlicher Verwaltungsgerichte hat unter Einbeziehung von weiteren Juristen unter anderem aus den Gliedkirchen die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs erarbeitet.

Der Kirchengenrichtshof der EKD wird im gesamten Geltungsbereich (als Verwaltungsgerichtshof) Revisionsinstanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Aufgaben des bisherigen Gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche übernimmt das Verwaltungsgericht der EKD.

Deshalb wird mit dem Entwurf zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD ein Entwurf für ein Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengenrichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) vorgelegt.

II. Struktur des Gesetzes

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD) orientiert sich in großen Teilen am Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK (VwGG.UEK) aus dem Jahr 1996 (zuletzt geändert am 16. Mai 2008), aus dem die Regelungen mit entsprechender Modifizierung übernommen wurden. Änderungen ergaben sich insbesondere im Zuge der Übertragung auf die EKD mit der Wahrnehmung der zweiten Instanz durch den Kirchengenrichtshof der EKD und der ersten Instanz durch das Kirchengenricht der EKD. Weiterhin wurde Regelungen und Sprache an vielen Stellen an das gerade verabschiedete Disziplinalgesetz der EKD angenähert. Weitere Änderungen ergaben sich aus der zwischenzeitlichen Entwicklung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie aus den Praxiserfahrungen der kirchlichen Verwaltungsgerichte.

Die Struktur des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK als Vollgesetz mit Auffangverweisung wurde beibehalten, da die Auffangverweisung in der Praxis unverzichtbar ist. Auslegungsprobleme entstehen dabei erfahrungsgemäß nicht.

Ebenso wurde die sogenannte inklusive Sprache aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK beibehalten, aber sprachlich möglichst vereinfacht.

III. Die Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 Grundsatzregelung

Verwaltungsgerichte im Sinne dieses Gesetzes sind die kirchlichen Verwaltungsgerichte. Die Grundsatzregelung entspricht im Wesentlichen § 1 VwGG.UEK. Davon zu unterscheiden ist der Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser bestimmt sich gemäß § 67 Absatz 2 durch die Zustimmung der Gliedkirchen.

Zu § 2 Kirchengerichte und Instanzen

Die Formulierung des Absatz 1 ist angelehnt an die Formulierungen des Disziplinargesetzes der EKD vom 28. Oktober 2009 (§§ 47, 50 und 52 DG.EKD). So kann sich der Terminus „Verwaltungsgerichte“ z. B. in den Abschnitten 1 bis 4 auf beide Rechtszüge beziehen. Das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges mit einer oder mehreren Kammern (vgl. Absatz 3) bezeichnet die erste Instanz, der Verwaltungsgerichtshof mit einem oder mehreren Senaten (vgl. Absatz 3) die zweite Instanz. Auch die Regelungen zu den Berufungen der Mitglieder und die Besetzung der Gerichte (§§ 4 bis 6) können auf diese Weise für beide Instanzen zusammengefasst werden.

Ab Abschnitt 5 (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges) bezeichnet „Verwaltungsgericht“ nur noch das Gericht der ersten Instanz.

Absatz 2 ist angelehnt an § 47 Absatz 2 DG.EKD. Der Revisionsrechtszug zum Verwaltungsgerichtshof gilt für alle Verwaltungsgerichte nach Absatz 1, d. h. für das Verwaltungsgericht der EKD sowie die eigenen oder gemeinsamen Verwaltungsgerichte einzelner Gliedkirchen, die dem Gesetz zugestimmt haben. Der Revisionsrechtszug zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD bleibt hiervon unberührt.

Absatz 3 ist Ausdruck der terminologischen Trennung von Gericht und Spruchkörper. Derzeit ist ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes geplant. Die Möglichkeit bei Bedarf mehrere Senate oder für die erste Instanz mehrere Kammern zu bilden, soll ausdrücklich eröffnet werden.

Zu § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

Die Formulierung des Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 51 Absatz 1 DG.EKD.

Absatz 2 entspricht § 50 Absatz 1 DG.EKD. Das Abstellen auf die Wählbarkeit in kirchliche Ämter vermeidet die Bezeichnung „Presbyteramt“, die nicht in allen Gliedkirchen der EKD Verwendung findet. Da jedoch ordinierte Theologen und Theologinnen grundsätzlich zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, nur unter Umständen von bestimmten Ämtern ausgeschlossen sind, konnte ihre gesonderte Aufführung entfallen.

Die Altersgrenze entspricht ebenfalls den Formulierungen des Disziplinargesetzes.

Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 4 VwGG.UEK. Er wurde für einen erweiterten Anwendungsbereich in der EKD umformuliert. Für die Kirchengerichte der EKD regelt Artikel 32a der Grundordnung bereits, dass die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der EKD nicht zu Mitgliedern der Kirchengerichte der EKD berufen werden können.

Zu § 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte

Die Vorschrift des Absatz 1 regelt die Anzahl der Mitglieder im Allgemeinen. Den Verwaltungsgerichten muss die erforderliche Anzahl von Richtern und Richterinnen angehören. Dies können auch mehr Mitglieder sein, als tatsächlich für die Besetzung in einem Verfahren benötigt werden (vergleiche § 6 Absatz 4).

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für rechtskundige und Absatz 3 die für theologische Mitglieder fest. Darauf wird in § 6 bei der konkreten Besetzung der Spruchkörper Bezug genommen.

Zu § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

Die Berufung der Mitglieder ist jetzt in Anlehnung an das Disziplinargesetz der EKD für beide Instanzen in einer Vorschrift zusammengefasst. Die Regelung der Berufung wird gegenüber dem Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK nunmehr entsprechend der zeitlichen Abfolge der Regelung zur Amtszeit vorangestellt. Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 4 Absatz 2 und 3 VwGG.UEK, da Regelungsgegenstand die Berufung ist. Absatz 7 enthält auf Bitten einer Landeskirche eine Neuregelung, die an § 9 Absatz 3 KiGG.EKD angelehnt ist.

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 50 Absatz 3 DG.EKD die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der EKD. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln auf der Ebene ihrer Kirchengesetze die Berufung.

Mit Absatz 2 wird wie in § 50 Absatz 4 DG.EKD die Berufung der Richter und Richterinnen der zweiten Instanz geregelt.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 52 Absatz 1 und 2 DG.EKD. Auch im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK betrug die Amtszeit sechs Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder ist spruchkörperbezogen. Absatz 4 erläutert als speziellere Vorschrift den Absatz 3.

Absatz 5 entspricht § 4 Absatz 2 VwGG.UEK. Da Gegenstand die Berufung ist, erfolgt die Regelung an dieser Stelle. Eingefügt wurde die Festlegung der Vertretungsreihenfolge im 2. Halbsatz. Für laufende Verfahren gilt die Vertretungsregelung des § 6 Absatz 2 als speziellere Norm.

Absatz 6 entspricht § 4 Absatz 3 VwGG.UEK sowie § 50 Absatz 2 DG.EKD. Es handelt sich hierbei um die Ausfallstellvertretung. Im Rahmen des § 4 Absatz 1 können auch ordentliche Mitglieder als Ausfallstellvertretung für andere ordentliche Mitglieder berufen werden.

Mit Absatz 7 soll in Anbetracht des knappen Personals, insbesondere die Möglichkeit gegeben sein, Vertreter stärker einzubinden, indem sie in einer anderen Kammer oder einem Senat ebenfalls tätig sein können.

Zu § 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte

Auch die Besetzung der Spruchkörper wird nunmehr für beide Instanzen zusammen in Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 enthält in Ergänzung zu § 5 Absatz 5 eine spezielle Vertretungsregelung für den Vorsitzenden in laufenden Verfahren (vgl. § 50 Absatz 2 DG.EKD). Aus praktischen Gründen soll der Vorsitzende durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens vertreten werden. Satz 2 stellt klar, dass für die weitere Vertretung § 5 Absatz 5 ergänzend Anwendung findet.

Gemäß Absatz 3 soll der Senat am Verwaltungsgerichtshof nunmehr mit drei Mitgliedern entscheiden; dies entspricht den Regelungen im Disziplinar- und Mitarbeitervertretungsbe- reich. Für die erste Instanz der Gliedkirchen soll eine Besetzung mit fünf Mitgliedern weiterhin möglich sein.

Absatz 4 ist eine Zuständigkeitsregelung für die Bestimmung des berichterstattenden Mitglieds. Durch die Bestimmung eines Berichterstatters oder einer Berichterstatte- rin ist es dem oder der Vorsitzenden möglich, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die konkrete Besetzung notwendig sind, die weiteren nach § 4 Absatz 1 berufenen rechtskundi-

gen Mitglieder stärker einzubeziehen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 VwGG.UEK.

Zu § 7 Verpflichtung

Der Wortlaut der Verpflichtung des Absatz 1 orientiert sich an § 51 Absatz 2 DG.EKD. Die Anknüpfung der Verpflichtung an die Stellen, die berufen haben – entsprechend § 51 Absatz 2 DG.EKD - vermeidet ausführliche Zuständigkeitsregelungen.

Weil die Richterberufungsverfahren weitgehend dem gliedkirchlichem Recht überlassen sind, wird der allgemeine Begriff „Stellen“ - wie im Disziplinargesetz der EKD - verwendet, während sonst im Gesetz von „Kirchenbehörden“ (wie im Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD) gesprochen wird.

Die Möglichkeit der Delegation der Verpflichtung in Absatz 2 ist neu eingefügt worden (Satz 1). Satz 2 entspricht § 10 Absatz 3 VwGG.UEK.

Zu § 8 Ehrenamt

Die Vorschrift entspricht § 11 VwGG.UEK.

Zu § 9 Beendigung

Als Gegenstück zur Berufung (§ 5 Absatz 1) wird in Absatz 1 wie in § 52 Absatz 3 DG.EKD die Amtsniederlegung geregelt.

Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 VwGG.UEK und § 52 Absatz 4 DG.EKD.

Im Gegensatz zu Absatz 3 sah § 12 Absatz 3 VwGG.UEK bisher ein Ruhen des Amtes kraft Gesetzes bei jedem disziplinargerichtlichen, strafrechtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren vor. Das hatte die zuständige Stelle nur noch festzustellen. Sachgerechter ist es, das Ruhen von der Anordnung der zuständigen Stelle abhängig zu machen und die Entscheidung im Einzelfall in deren Ermessen zu stellen (wie in § 52 Absatz 5 DG.EKD).

Der Absatz 4 entspricht § 12 Absatz 4 Satz 1 VwGG.UEK und § 52 Absatz 6 DG.EKD.

Der Absatz 5 ermöglicht denjenigen Gliedkirchen, in denen die Abberufung durch eine andere Stelle als die berufende erfolgen soll, die Entscheidung auf diese Stelle zu übertragen.

Zu § 10 Ausschluss

Die Formulierungen entsprechen im Wesentlichen § 13 VwGG.UEK und § 53 DG.EKD. Eine Regelung wie in § 53 Nummer 9 DG.EKD fehlte bislang.

Zu § 11 Ablehnung

Die Regelungen des § 14 VwGG.UEK wurden übernommen. Über § 65 i.V.m. § 54 VwGO i.V.m. § 49 ZPO sind die Ablehnungsregeln für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte entsprechend anzuwenden.

Zu § 12 Geschäftsstellen

Die ursprüngliche Terminologie mit „Schriftführung“, „Protokollführung“ und „Niederschrift“ soll vereinheitlicht werden. Es sollen die Begriffe „Protokoll“, „Protokollführung“ und „Protokollführer“ / „Protokollführerin“ Verwendung finden.

Dass die Verwaltungsgerichte Geschäftsstellen haben, wird von der Vorschrift vorausgesetzt, und nicht eigens geregelt. Das Nähere bleibt dem gliedkirchlichem Recht überlassen (Absatz 3).

Absatz 1 entspricht 16 Absatz 1 VwGG.UEK.

Bei der Verpflichtung des Protokollführers oder der Protokollführerin in Absatz 2 wurde entsprechend § 49 Absatz 2 DG.EKD der Wortlaut des Gelöbnisses in den Gesetzeswortlaut übernommen.

Die Ausgestaltungsmöglichkeit des Absatz 3 entspricht dem § 49 Absatz 1 Satz 2 DG.EKD.

Zu § 13 Amts- und Rechtshilfe

Die Amts- und Rechtshilfe gilt in Anlehnung an § 99 VwGO nicht nur für die Beteiligten, erfasst aber diesen Kreis mit, so dass der bisherige § 33 VwGG.UEK (Vorlage- und Auskunftspflicht) entfallen kann. Amtshilfe ist hierbei Hilfe von Behörden. Rechtshilfe wiederum bezieht sich auf Hilfe von Gerichten. Diese wurden deshalb in das Gesetz mit aufgenommen.

Der Begriff „Kirchenbehörden“ aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD soll Verwendung finden. Kirchenbehörde ist dabei nach der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 Satz 3 VVZG-EKD jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Bezugnahme in der Legaldefinition auf das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD ist dabei unabhängig von der Übernahme des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die jeweilige Gliedkirche, die das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD anwendet. Eine sachliche Änderung ist mit dem Begriff „Kirchenbehörden“ gegenüber „Verwaltungsstellen“ im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK nicht beabsichtigt.

Die Ergänzung in Satz 2 und 3 erfolgt in Anlehnung an § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 KiGG und die dort vorgesehenen Änderungen. In beide Gesetze wird für den Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der obersten Dienstbehörde auf Bitten der an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligten Richter eine Monatsfrist aufgenommen und (dahingehend) ein Zustellungserfordernis für die Mitteilung der Verweigerung.

Zu § 14 Bevollmächtigte und Beistände

Die Beteiligten können den Rechtsstreit vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten selbst führen (Selbstvertretungsrecht). Sie können sich aber gemäß Absatz 1 eines oder einer Bevollmächtigten bzw. eines Beistandes in der mündlichen Verhandlung bedienen. Die Regelung entspricht den Regelungen im Disziplingesetz der EKD (§ 27 DG.EKD).

Beistände dienen der Unterstützung eines Beteiligten, haben jedoch nicht die Stellung eines Vertretungsbefugten. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als vom Beteiligten vorgetragen, soweit dieser nicht widerspricht. Von Beiständen zu unterscheiden sind Hilfskräfte, z. B. Fachmänner, Privatgutachter, denen sich ein Beteiligter in der Verhandlung bedient. Für diese gelten nicht die Vorschriften über Beistände (vgl. Kopp/Schenke § 67 Rn. 58 f.).

Die Bestellung eines oder einer Bevollmächtigten entbindet nicht vom persönlichen Erscheinen, wenn dies nach § 32 Absatz 3 angeordnet ist. Das Sich-Bedienen eines Beistandes setzt das persönliche Erscheinen ohnehin voraus.

Gemäß Absatz 2 soll die Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (Satz 1), welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört, für Bevollmächtigte und für Beistände gelten. Für Beistände ist dies in ihrem Rederecht in der mündlichen Verhandlung begründet.

§ 18 VwGG.UEK sah die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche als Grundvoraussetzung für die Prozessvertretung vor, ließ aber Ausnahmen zu. Durch die Erweiterung auf die Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK entfällt das Bedürfnis für das vormalige Regel-Ausnahme-Verhältnis. Denn sieht man die Taufe als elementare Bedingung kirchlichen Handelns, damit der Vertreter oder Beistand bei aller Parteinahme, auch das in jeder Entscheidungssituation geistlich Angezeigte erkennen kann, sind Ausnahmen über die Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK hinaus, nicht gerechtfertigt (vgl. Germann a.a.O.). Verstärkt wird die-

ses Erfordernis im Vergleich zum Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD durch die größere Formalisierung des gerichtlichen gegenüber dem Verwaltungsverfahren.

Um eine Umgehung der Vorschriften über die Prozessvertretung zu vermeiden, kann gemäß § 67 Absatz 7 VwGO nurmehr derjenige Beistand sein, der auch zur Vertretung befugt ist. Eine Zulassung darüber hinaus ist durch das Gericht jedoch möglich, wenn dies sachdienlich ist und ein Bedürfnis im Einzelfall besteht. Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 VwGG.EKD ist die anwaltliche Zulassung keine in jedem Fall erforderliche Voraussetzung für die Prozessvertretung, so dass auch dahingehend eine einheitliche Behandlung von Bevollmächtigten und Beiständen sinnvoll ist.

Mitglieder der Verwaltungsgerichte dürfen nicht als Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören (§ 65 i.V.m. § 67 Absatz 5 VwGO).

Zu § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 19 VwGG.UEK sah im Gegensatz zur Generalklausel des § 40 VwGO eine enumerative Zuweisung vor mit einer gliedkirchlichen Öffnungsklausel (Absatz 3) und einer Begrenzung für diese Öffnungsklausel (§ 20 VwGG.UEK). Die gewählte Fassung stellte 1996 den Kompromiss dar.

Einige Gliedkirchen haben von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für weitere Sachgebiete eröffnet. Daher soll die Formulierung der Enumeration in Absatz 1 nunmehr allgemeiner formuliert werden.

Der Vorbehalt in Absatz 2 zugunsten von abweisenden Sonderzuweisungen durch Spezialgesetze betrifft z. B. die Zuständigkeit der Disziplinargerichte. Im Übrigen entspricht die Formulierung § 19 Absatz 3 VwGG.UEK.

Zu § 16 Ausschluss der Zuständigkeit

Die Vorschrift entspricht § 20 VwGG.UEK.

Zu § 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

Die wichtigsten Klagearten der VwGO, namentlich die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen Verwaltungsakte sowie allgemeine Leistungsklage und Feststellungsklage finden auch in der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit Anwendung. Die in der Verwaltungsgerichtsordnung verstreuten und teilweise ungeschriebenen Voraussetzungen für die einzelnen Klagearten werden mit diesem Paragraph zusammengefasst. Die Begrifflichkeit der „kirchlichen Entscheidung“ entspricht derjenigen des VwGG.UEK und wurde mit Rücksicht auf die Kirchen, die das VVZG.EKD (noch) nicht übernommen haben, beibehalten.

Die Regelung zur Anfechtungsklage in Absatz 1 ist § 21 Absatz 1 VwGG.UEK nachgebildet und an § 42 Absatz 1 und 2 jeweils 1. Alternative VwGO angelehnt.

Die allgemeine Leistungsklage (erwähnt bzw. vorausgesetzt in § 43 Absatz 2 Satz 1, §§ 111, 113 Absatz 4 VwGO) und deren besonderer Fall der Verpflichtungsklage (§ 42 Absatz 1 und 2, jeweils 2. Alternative VwGO) werden in Absatz 2 zusammengefasst, da für beide Klagearten Voraussetzung die Verletzung im Anspruch auf die Leistung ist. Folglich gilt für alle Klagearten eine Klagefrist von einem Monat (§ 22).

Die Regelung des Absatz 3 zur Feststellungsklage entspricht § 21 Absatz 2 VwGG.UEK und orientiert sich an § 43 VwGO.

Zu § 18 Vorverfahren

Absatz 1 entspricht § 22 Absatz 1 VwGG.UEK und ist ein Vorbehalt zugunsten nach gliedkirchlichem Recht vorgesehener Rechtsbehelfe.

Wenn kein Rechtsbehelf nach Absatz 1 gegeben ist, so ist ein bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ein Vorverfahren der Klageerhebung gemäß Absatz 2 wie bisher in § 22 Absatz 2 VwGG.UEK vorgeschaltet. Dies entspricht der Regelung in § 42 VVZG.EKD und § 68 VwGO. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für weitere Klagearten das Erfordernis eines Vorverfahrens vorsehen. Der im staatlichen Bereich anzutreffende Abbau des Vorverfahrens soll nicht übernommen werden. Satz 3 entspricht § 69 VwGO. Satz 4 entspricht § 70 VwGO.

Absatz 3 entspricht § 22 Absatz 3 VwGG.UEK und § 68 Absatz 1 SATZ 2 VwGO. Die Vorschrift geht vom Devolutiveffekt des Widerspruchs aus. Die angegriffene Entscheidung wird grundsätzlich von einer übergeordneten Stelle überprüft. Bei einer Entscheidung durch die Kirchenleitung ist keine übergeordnete Stelle vorhanden, so dass die Klage grundsätzlich ohne Vorverfahren zulässig ist. Die Gliedkirchen können hiervon abweichend regeln, dass auch gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde ein Widerspruch möglich ist.

Die Einzelheiten der Zuständigkeiten für den Widerspruch bleiben dem gliedkirchlichen Recht überlassen.

Zu § 19 Untätigkeitsklage

Die Vorschrift entspricht § 23 VwGG.UEK und § 75 VwGO. Es ist entsprechend § 75 Satz 2 VwGO eine Mindestfrist von drei Monaten seit Beantragung der begehrten Entscheidung oder Einlegung des Rechtsbehelfs abzuwarten.

Zu § 20 Aufschiebende Wirkung

Die in Absatz 1 geregelte aufschiebende Wirkung bezieht sich auf Anfechtungswiderspruch und Anfechtungsklage (§ 17 Absatz 1 bzw. § 18 Absatz 1 VwGG.EKD). Die Norm entspricht § 24 Absatz 1 Satz 1 VwGG.UEK und § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

Gliedkirchliche besondere Rechtsbehelfe nach § 18 Absatz 1 werden von der Norm nicht erfasst. Diese Verfahren werden gliedkirchlichem Recht überlassen, einschließlich der Frage einer aufschiebenden Wirkung dieser Rechtsbehelfe.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 24 Absatz 1 Satz 2 VwGG.UEK. Die aufschiebende Wirkung entfällt im Gegensatz zum Katalog des § 80 Absatz 2 VwGO nur, wenn dies kirchengesetzlich vorgeschrieben oder von der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, angeordnet wird. Satz 2 entspricht § 80 Absatz 4 VwGO.

Absatz 3 entspricht § 24 Absatz 2 VwGG.UEK und § 80 Absatz 5 VwGO.

Für einstweilige Anordnungen, die sich nicht auf einen Anfechtungswiderspruch oder eine Anfechtungsklage beziehen, ist § 46 (entsprechend § 123 VwGO) die generellere Norm.

Absatz 4 entspricht § 24 Absatz 3 VwGG.UEK und § 80 Absatz 7 Satz 1 VwGO. Die Abänderungsbefugnis hat auch der Einzelrichter sowie in Fällen des Absatzes 5 der Vorsitzende (vgl. Kopp/Schenke § 80 Rn. 190).

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 24 Absatz 4 VwGG.UEK und § 80 Absatz 8 VwGO. Satz 2 normiert gegen die Entscheidung des Vorsitzenden einen Rechtsbehelf an das Kollegialgericht. Unabhängig davon kann auch der Vorsitzende seine Entscheidung nach Absatz 4 jederzeit abändern (vgl. Kopp/Schenke § 80 Rn. 190). Der Rechtsbehelf nach Satz 2 kann nach gliedkirchlichem Recht ausgeschlossen werden, mit der Folge dass der Vorsitzende für die Instanz abschließend entscheidet. Seine eigene Abänderungsbefugnis bleibt bestehen.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz ist ausgeschlossen, wenn gegen eine Entscheidung in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben ist (§ 53 Absatz 2 VwGG.EKD).

Zu § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 25 Absatz 1 VwGG.UEK und ist § 30 Absatz 1 VVZG-EKD angelehnt. Da für Kirchengerichte der 1. Instanz nicht durchgängig durch Kirchengesetz ein Sitz geregelt wurde, soll alternativ die Angabe der Adresse möglich sein. Während die Adresse den Sitz mit umfasst, soll jedoch auch - soweit vorhanden - die Angabe des Sitzes (z. B. Hannover für den Kirchengerichtshof, § 1 Absatz 1 KiGG.EKD) genügen.

Die Regelung zur Jahresfrist in Absatz 2 bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt in Anlehnung an § 25 Absatz 2 VwGG.UEK und § 58 Absatz 2 VwGO.

Zu § 22 Klagefrist

Die Klagefrist von einem Monat entspricht § 26 VwGG.UEK und gilt im Gegensatz zur VwGO einheitlich für alle Klagearten (vgl. § 17).

Zu § 23 Klageschrift

In Anlehnung an § 81 VwGO wird die Möglichkeit der Einreichung der Klage „zu Protokoll“ gegenüber dem bisherigen § 27 VwGG.UEK in Absatz 1 entsprechend der Verwaltungsgerichtsordnung ergänzt. Entsprechend der Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. zu § 12) wurde „Niederschrift“ in „Protokoll“ geändert. Diese Formulierung findet sich z. B. auch in den §§ 129 a und 496 ZPO.

Unter „Bescheide“ sind im Sinne der Anwendung auf alle Klagearten (§ 17) die schriftlichen Nachweise der Verwaltungsentscheidung (nicht nur z. B. die Ablehnungsbescheide) zu verstehen.

Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 2 VwGG.UEK und § 81 Absatz 2 VwGO.

Zu § 24 Beiladung

Die Regelung des § 28 VwGG.UEK wurde übernommen. Im Gegensatz zum staatlichen Recht (§ 65 VwGO) wird eine notwendige Beiladung nicht geregelt.

Zu § 25 Gerichtsbescheid

Die Terminologie „Vorbescheid“ des § 29 VwGG.UEK wird dem staatlichen Recht (§ 84 VwGO) angepasst.

In der kirchlichen Gerichtsbarkeit scheint die praktische Bedeutung dieses Instruments gering zu sein. Es spricht einiges dafür, dass die mündliche Verhandlung dem Wesen des kirchlichen Gerichtsverfahrens in besonderem Maße entspricht, zum Beispiel im Hinblick auf § 37 Absatz 1, dem Hinwirken des Gerichts auf eine gütliche Einigung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, für den sich im staatlichen Recht keine vergleichbare Vorschrift findet. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit eines Gerichtsbescheids für das Revisionsverfahren ausgeschlossen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 2). Da bei nur einer Tatsacheninstanz der Antrag auf mündliche Verhandlung neben der Revision zulässig sein sollte (vgl. Absatz 2), ist der Gerichtsbescheid keine den Rechtszug abschließende Entscheidung.

Der Verweis auf die Vorschriften über Urteile in Absatz 1 Satz 3 betrifft den Erlass der Entscheidung (z. B. Abstimmung, Zustellung), hingegen bezieht sich Absatz 3 auf die Wirkung des Gerichtsbescheids als Urteil, gemäß Absatz 2 mit der Besonderheit, dass statt (oder neben) dem Rechtsmittel Revision der Rechtsbehelf der Beantragung der mündlichen Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Ebenso wie in der Bezeichnung erfolgt mit Absatz 1 auch bei den Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheids eine Annäherung an die Verwaltungsgerichtsordnung.

Wie im staatlichen Recht kann gemäß Absatz 2 gegen den Gerichtsbescheid Rechtsmittel (hier: Revision) eingelegt werden oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Da es keine Berufung gibt, darf der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht auf Fälle beschränkt werden, in denen die Revision ausgeschlossen ist. Anderenfalls bleibt den Beteiligten keine Tatsacheninstanz bzw. bei Einwendungen gegen die Tatsachenfeststellungen muss das Revisionsgericht ohnehin an das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen. Deshalb muss die Beantragung der mündlichen Verhandlung neben der Revision zulässig sein. Diese Möglichkeit versichert zudem, dass Gerichtsbescheide nur erlassen werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweist (vgl. oben vor Absatz 1).

Der Gerichtsbescheid wirkt gemäß Absatz 3 als Urteil mit den Besonderheiten gemäß Absatz 2.

Absatz 4 enthält Erleichterungen für die Abfassung des Urteils, wenn der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist (vgl. § 84 Absatz 4 VwGO).

Zu § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin

Da von der Möglichkeit der Übertragung auf den Einzelrichter voraussichtlich für den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit nicht in dem Maße wie bei staatlichen Gerichten Gebrauch gemacht wird, und das auch nicht gesetzgeberisch beeinflusst werden soll, wird in Absatz 1 die Regelung des § 6 VwGO als „Kann“-Regelung ausgestaltet.

Die Regelung gilt entsprechend § 6 VwGO nur für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges.

Eine Übertragung auf das ordinierte Mitglied soll nicht erfolgen, nur auf rechtskundige Mitglieder.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 6 Absatz 2 bis 4 VwGO.

Zu § 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

§ 30 VwGG.UEK, der sich an § 87a VwGO orientiert, wurde übernommen.

Zu § 28 Untersuchungsgrundsatz und § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

Die Regelung des § 31 VwGG.UEK (vgl. § 86 VwGO) sowie § 32 VwGG.UEK (vgl. § 87b VwGO) wurden übernommen.

Zu § 30 Akteneinsicht, Abschriften Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Regelung zur Akteneinsicht und zu Abschriften entsprechen § 34 VwGG.UEK und § 100 VwGO.

Zu § 31 Beweisaufnahme

§ 31 orientiert sich an § 35 VwGG.UEK sowie an § 96 Absatz 1, §§ 97 und 86 VwGO.

Mit den Absätzen 4 und 5 wird zusätzlich die Möglichkeit einer Vereidigung aufgenommen. Die Regelung ist angelehnt an § 62 Absatz 5 und 6 DG.EKD.

Zu § 32 Ladung

Die Regelung des § 36 VwGG.UEK wurde modifiziert übernommen (vgl. § 102 VwGO zu den Absätzen 1 und 2 sowie § 95 Absatz 1 VwGO zu Absatz 3).

Zu § 33 Mündliche Verhandlung

Die Formulierung des § 37 VwGG.UEK wurde übernommen (vgl. § 101 VwGO).

Zu § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Regelung des § 38 VwGG.UEK zur Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, die sich an §§ 169, 172, 175 GVG orientiert, wurde übernommen.

Zu § 35 Gang der mündlichen Verhandlung, § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht, § 37 Gütliche Einigung und § 38 Protokoll

Die Paragraphen entsprechen §§ 39 bis 42 VwGG.UEK (vgl. §§ 103 bis 106 VwGO).

Zu § 39 Abstimmung, Urteil

Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Kollegialentscheidungen; Absatz 3 gilt nur für Urteile.

Absatz 1 entspricht § 43 Absatz 1 VwGG.UEK.

Absatz 2 entspricht § 43 Absatz 2 VwGG.UEK. Das Beratungsgeheimnis geht über die allgemeine Verschwiegenheitspflicht (§ 3) hinaus. Insbesondere darf der einzelne Richter auch nicht sein eigenes Abstimmungsverhalten offenbaren.

Absatz 3 entspricht § 44 VwGG.UEK (vgl. §§ 107, 112 VwGO).

Zu § 40 Freie Beweiswürdigung

Die Vorschrift entspricht § 45 VwGG.UEK und § 108 VwGO.

Zu § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Satz 2 wurde gegenüber § 46 VwGG.UEK um die Regelung in § 114 Satz 2 VwGO ergänzt.

Zu § 42 Verkündung und Zustellung

Die Regelung entspricht § 47 VwGG.UEK (vgl. § 116 VwGO).

Zu § 43 Abfassung und Form

Hier wurden gegenüber § 48 VwGG.UEK redaktionelle Änderungen vorgenommen (vgl. § 117 Absätze 1, 4 und 6 VwGO).

Zu § 44 Rechtskraft, § 45 Beschlüsse und § 46 Einstweilige Anordnung

Die Vorschriften entsprechen §§ 49 bis 51 VwGG.UEK (vgl. §§ 121, 122 und 123 VwGO). In § 46 Absatz 2 ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, so dass durch gliedkirchliches Recht die Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, gegen die Entscheidung des Vorsitzenden das Gericht anzurufen.

Zu § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

Hier erfolgte nur eine redaktionelle Änderung in der Formulierung zu § 52 VwGG.UEK (vgl. § 132 VwGO).

Die Revision bedarf (ebenso wie bisher im Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK) im Gegensatz zur Berufung und Revision in der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Zulassung. Wird die Revision nach Absatz 1 Satz 2 jedoch nach gliedkirchlichem Recht einer besonderen Zulassung unterworfen, so kann § 52 Absatz 2 Satz 3 VwGG.EKD (Zurückweisung als unbegründet durch Beschluss), der die Funktion der Zulassung auf andere Weise erfüllt, keine Anwendung finden, da die Zulassung regelmäßig an die grundsätzliche Bedeutung der streitgegenständlichen Rechtsfrage geknüpft ist.

Zu § 48 Revisionseinlegung und Begründung

Der Paragraph entspricht im Wesentlichen § 53 VwGG.UEK und § 139 VwGO. Wie bei der Klageerhebung (§ 23) wurde zur Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. zu §12) „Niederschrift“ in „Protokoll“ geändert. In Absatz 1 wurde die Verpflichtung, sich vor dem Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtskundigen oder eine Rechtskundige vertreten zu lassen, entsprechend § 68 Absatz 3 DG.EKD aufgenommen.

Zu § 49 Zurücknahme der Revision

Die Vorschrift entspricht § 54 VwGG.UEK und § 140 VwGO.

Zu § 50 Revisionsverfahren

Hier wurde der bisherige (eingeschränkte) Generalverweis auf das Urteilsverfahren in erster Instanz in Anlehnung an § 55 VwGG.UEK und § 125 VwGO beibehalten. Zur besseren Anwendungssicherheit der Norm, wird eine zusätzliche Einschränkung der Generalverweisung im Hinblick auf die Besonderheiten des Revisionsverfahrens mit aufgenommen. Beispielsweise sind die Grundsätze der mündlichen Verhandlung (§§ 32 bis 38) nur soweit anwendbar, wie nicht die Ermittlung des Sachverhalts Gegenstand ist.

Die Nichtanwendbarkeit des § 25 (Gerichtsbescheid) soll darüber hinaus besonders angeordnet werden. Diese folgt daraus, dass die mündliche Verhandlung dem Wesen des kirchlichen Gerichtsverfahrens in besonderem Maße entspricht. Der Gerichtsbescheid ist rechtspolitisch nicht unumstritten (vgl. zu § 25 VwGG.EKD). Das Verfahren soll daher nicht rechtskräftig durch einen Gerichtsbescheid beendet werden. Ohne mündliche Verhandlung entscheidet das Revisionsgericht weiterhin in einfachen Fällen im Wege der Zurückweisung durch Beschluss gemäß § 52 Absatz 2 Satz 3.

Zu § 51 Anschlussrevision

Die Vorschrift über die Anschlussrevision entspricht § 56 VwGG.UEK (vgl. auch §§ 127, 141 VwGO).

Zu § 52 Revisionsentscheidung

§§ 57 und 58 VwGG.UEK (vgl. §§ 143, 144 VwGO) wurden inhaltlich neu in einem Paragraphen zusammengefasst. Bei der Neustrukturierung werden Inhalt der Entscheidung (Verwerfung, Zurückweisung, Entscheidung in der Sache, Zurückverweisung) und deren Form (Beschluss oder Urteil) voneinander getrennt und einige Regelungslücken geschlossen. Insbesondere wenn das angegriffene Urteil an einem wesentlichen Mangel leidet, aber aus anderen Gründen richtig ist, ist gegenüber § 58 Absatz 2 VwGG.UEK nunmehr zweifelsfrei geregelt, dass in diesen Fällen keine Zurückverweisung erfolgt. Ebenso fehlte in § 58 Absatz 2 eine Regelung für Fälle einer Zurückverweisung mit der Maßgabe weiterer Tatsachenermittlung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts. Dies wird nunmehr in Absatz 3 Satz 2 und 3 unter dem Merkmal der "Entscheidungsreife" erfasst.

Zu § 53 Beschwerde, § 54 Beschwerdefrist, § 55 Beschwerdewirkung und § 56 Verfahren und Entscheidung

Bei den Regelungen zur Beschwerde wurden weitgehend redaktionelle Änderungen gegenüber §§ 59 bis 62 VwGG.UEK vorgenommen (vgl. §§ 146 bis 150 VwGO).

In § 53 Absatz 4 wurde der Mindestwert für die Zulässigkeit der Beschwerde entsprechend der zwischenzeitlichen Änderung in § 146 Absatz 3 VwGO auf 200 Euro erhöht.

Zu § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Bei der Beschwerde an das Verwaltungsgericht als Kollegialgericht handelt es sich ähnlich wie bei der Erinnerung in § 151 VwGO nicht um ein Rechtsmittel, sondern um einen eigenen Rechtsbehelf innerhalb derselben Instanz (vgl. Kopp/Schenke § 151 Rn. 1, vor § 124 Rn. 1 VwGO). Eine Nichtabhilfeentscheidung ist daher gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 entbehrlich.

Zu § 58 Grundsatz

Die Vorschrift zur Wiederaufnahme entspricht § 64 VwGG.UEK.

Zu § 59 Begriff, § 60 Kostenlast, § 61 Kostenentscheidung, § 62 Anfechtung der Kostenentscheidung, § 63 Gegenstandswert und § 64 Kostenfestsetzung

Die Vorschriften bezüglich Kosten, Kostenentscheidung und deren Anfechtung entsprechen im Wesentlichen §§ 65 bis 70 VwGG.UEK.

§ 59 wurde dabei ergänzt um das Thema Gerichtskosten und um Regelungen zur Anwendung des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu § 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Die ergänzende Verweisung auf die Vorschriften der VwGO wird inhaltlich aus § 71 VwGG.UEK übernommen und sprachlich neu gefasst. Spezielle Einschränkungen oder Ausweitungen der Verweisung finden sich ggf. bei den einzelnen Paragrafen. Trotz des Charakters eines Vollgesetzes ist die Generalverweisung für die Praxis wichtig.

Zu § 66 Übergangsvorschriften

Gemäß Absatz 1 sollen laufende Verfahren, die die Verwaltungsgerichte der EKD von den Gerichten der UEK nach den dortigen Übergangsvorschriften übernehmen, nach altem Recht zu Ende geführt werden. Satz 2 stellt klar, dass für die Wiederaufnahme (vgl. § 153 VwGO i. V. m. § 58 VwGG.EKD), die noch nach vielen Jahren erfolgen kann, keine Übergangsregelung gelten soll.

Für die Verfahren, die vor den gliedkirchlichen Verwaltungsgerichten der 1. Instanz anhängig sind, werden Übergangsvorschriften im Recht der UEK bzw. der Gliedkirchen vorgesehen. Nach dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der UEK sollen bestehende Verwaltungsgerichte der Gliedkirchen, die vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD besetzt wurden, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt bleiben. Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt (so beabsichtigt es u.a. die UEK für die Union selbst) oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren. Diese Regelung entspricht den Regelungen, wie sie sich auch im Disziplinarrecht bewährt haben.

Wegen der knappen verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2011 wird mit Absatz 2 vorgeschlagen, anstatt einer Erstbesetzung mit Vorschlagslisten, für die teilweise Synodenbeschlüsse erforderlich sind, die Erstbesetzung in Abstimmung mit den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der UEK anrufen, durchzuführen.

Zu § 67 Inkrafttreten

Wegen des Ablaufs der Amtszeit der Kirchengenichte der UEK zum 31. Dezember 2010 ist in Absatz 1 das Inkrafttreten für die EKD zum 1. Januar 2011 geregelt.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten für die Gliedkirchen, die diesem Gesetz zustimmen möchten. Wegen der zeitlichen Enge wird deklaratorisch geregelt, dass eine Zustimmung jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich ist.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK ist neben den Gliedkirchen der ehemaligen EKD in nachfolgende Mitgliedskirchen der UEK in Kraft:

Bremische Evangelische Kirche seit dem 1. Januar 2004,
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck seit dem 1. Januar 2006,
Lippische Landeskirche seit dem 15. Januar 2005,
Evangelische Kirche der Pfalz seit dem 1. Juli 2004,
Evangelisch-reformierte Kirche seit dem 11. Mai 2005.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland wendet das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK an.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der UEK abgeschlossen.

Absatz 3 betrifft ein mögliches Außerkraftsetzen nach den Bestimmungen der Grundordnung der EKD.